



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 9 folgende Überschrift eingefügt:
„§ 9a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“
2. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Wenn die Deckung des Personalbedarfs es erfordert, kann bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter ein Zuschlag gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung der Qualifikation, der fachlichen Leistung sowie der gesundheitlichen Eignung der Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit 10% des Grundgehalts. Abweichend von Satz 1 beträgt der Zuschlag bis zum 31. Dezember 2018 15% des Grundgehalts.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt der Zuschlag 50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen,

Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, Kanzlerinnen und Kanzler sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls solcher Dienstbezüge gewährt werden. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 7 Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zuschläge sind nicht ruhegehaltfähig. Sie werden erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ohne das Hinausschieben der Eintritt in den Ruhestand wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt wäre.

(5) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 108 Absatz 3 oder § 113 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
2. In § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), werden daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ das Wort „steuerfreie“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2018 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

Artikel 3 Änderung der Arbeitszeitverordnung

§ 2 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Ende des jeweiligen Bezugszeitraums darf Zeitguthaben nicht mehr als das Fünffache der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, Zeitfehl nicht mehr als die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betragen.“

2. Es werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Der Abbau von Zeitguthaben hat im Einklang mit dem Dienstbetrieb zu erfolgen. Die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsprävention, die von der Dienststelle angeboten werden, kann in angemessenem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Näheres ist in Vereinbarungen nach § 57 oder § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu regeln.“

Artikel 4
Übergangsregelung

Artikel 1 Nummer 2 findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch auf Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter Anwendung, bei denen der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden ist.

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Zur personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer, nicht längerfristig planbarer Bedarfslagen wie der aktuellen Flüchtlingssituation reicht es nicht, ausschließlich auf vorhandenes Personal zurückzugreifen, welches sich bis zum Erreichen der Altersgrenzen im Dienst befindet. Auch durch Neueinstellungen lässt sich nicht jeder unvorhergesehene Personalbedarf decken. Daher ist es in besonderen Situationen erforderlich, Personal auch aus dem Kreis derjenigen zu rekrutieren, die kurz vor ihrem Eintritt in den Ruhestand stehen oder sich bereits im Ruhestand befinden. Bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt es sich um qualifiziertes Personal, das über den benötigten Sachverstand verfügt und daher nahtlos wieder oder weiter beschäftigt werden kann.

Die Beschäftigung erfolgt auf freiwilliger Basis. Um diesen Prozess zu fördern ist es notwendig, kurzfristig Anreize für die Weiterbeschäftigung zu schaffen bzw. mögliche Hemmnisse für eine vorübergehende erneute Beschäftigung abzubauen. Die Instrumente zielen auf besondere Bedarfssituationen; sie sollen keine notwendigen Neueinstellungen ersetzen.

Begründung der einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bedarf eines Antrags oder der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten und ist damit nicht gegen ihren oder seinen Willen möglich (vgl. Art. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 273, LT- Drs. 16/821).

Um die Weiterbeschäftigung zur Deckung des Personalbedarfs zu fördern und hierbei einen Anreiz für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu geben, kann ein Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt werden bei Weiterarbeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgen würde.

Bei einem Hinausschieben des Ruhestandseintritts besteht Anspruch auf Besoldung und nicht auf Versorgung. Es werden bis zum Eintritt in den Ruhestand weitere ruhegehaltfähige Zeiten erworben und steigern insoweit den Ruhegehaltssatz, sofern der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist.

Die Gewährung des Zuschlags steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde. Sie kann dabei besonders dringenden Bedarf, wie z.B. im Zusammenhang mit der aktuellen Bewältigung der Flüchtlingssituation, in bestimmten Verwaltungsbereichen und an bestimmten Standorten berücksichtigen. Da das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei denjenigen Beamtinnen und Beamten erreicht werden soll, die im Hinblick auf ihre Eignung zur Bewältigung besonderer Bedarfslagen beitragen können, sind bei der Entscheidung der obersten Dienstbehörde über die Gewährung des Zuschlags Qualifikation, Leistungsbild und gesundheitliche Eignung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, auch aus anderen, z.B. persönlichen Gründen nach § 35 Abs. 4 Landesbeamtengesetz den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, bleibt unberührt; bei diesen Gründen ist die Gewährung eines Zuschlags jedoch nicht möglich.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet die grundlegende Zuschlagsregelung bei einer Vollzeitbeschäftigung in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Grundgehalts.

Nach Satz 2 wird der Zuschlag befristet bis zum 31.12.2018 auf 15 % angehoben. Damit wird berücksichtigt, dass einerseits der Personalbedarf zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation in den betroffenen Bereichen sehr groß ist, andererseits zeitlicher Vorlauf benötigt wird, bis fertig ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Das rechtfertigt einen vorübergehend höheren Anreiz zum Verbleib im aktiven Dienst.

Absatz 3 zielt auf Fälle einer Weiterarbeit in Teilzeitform ab. Für die aktive Dienstleistung über das Ruhestandseintrittsalter hinaus wird zunächst eine gem. § 7 Abs. 1 anteilig zur Arbeitszeit gekürzte Besoldung gewährt. Hinzu tritt ein Zuschlag, der 50 % der Besoldung beträgt, die auf den Anteil entfällt, um den die Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit verringert worden ist (z.B. 25 % Zuschlag bei Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 50 %); die Regelung sichert in Teilzeitfällen eine Besoldung, die über der im Ruhestandsfall zustehenden Versorgung liegt.

Absatz 4 enthält eine Regelung zum Zahlungsbeginn und stellt klar, dass die Zuschläge nicht ruhegehaltfähig sind.

Absatz 5 stellt klar, dass der Zuschlag auch in den Bereichen wie z.B. dem Polizeivollzugsdienst gewährt werden kann, in denen eine von § 35 LBG abweichende besondere Altersgrenze gilt.

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung werden auch die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen im Falle einer vorgezogenen Rente wegen Alters als Vollrente (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) und einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 96a Absatz 2 Nummer 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 € monatlich angehoben. Dies entspricht der neuen Verdienstgrenze für Minijobs. Die versorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen werden den rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachgebildet. Die Regelung ist erforderlich, um den Gleichklang zu § 64 Absatz 2 SHBeamVG (siehe Nummer 3) beizubehalten.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Begründung siehe Nummer 1.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Zu Buchst. a):

Die Vorschrift schafft einen Ausnahmetatbestand für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen in Fällen eines Ruhestandseintritts durch Erreichen der Altersgrenze.

Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt, ist in diesen Fällen bereits nach bisherigem Recht anrechnungsfrei. Dem werden mit der Änderung Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gleichgestellt. Damit werden die Bedingungen, insbesondere für die Aufnahme von Tätigkeiten im Ruhestand bei dem bisherigen Dienstherrn, beim Land Schleswig-Holstein z.B. mit Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation oder im Schul- und Hochschulbereich, verbessert. Hierfür ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, dessen Ausgestaltung sich nach dem jeweiligen Einzelfall richtet. Da es sich um eine (Neben-) Beschäftigung im Ruhestand handelt, wird diese in aller Regel in Form einer Teilzeitbeschäftigung ausgestaltet werden.

Zu Buchst. b):

Begründung siehe Nummer 1.

Zu Buchst. c)

Aufwandsentschädigungen wurden bisher nur dann nicht als Erwerbseinkommen gewertet, soweit sie steuerfrei gewährt wurden. Durch den generellen Ausschluss der Anrechenbarkeit von Aufwandsentschädigungen auf Versorgungsbezüge, der weitestgehend in den Ländern und beim Bund schon geregelt ist, wird eine Stärkung des Engagements von verbeamteten Bürgerinnen und Bürgern für das Ehrenamt erreicht.

Zu Buchst. d).

Bisher gelten bei auf eigenen Antrag nach § 36 LBG in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten ausnahmslos die strengeren Anrechnungsvorschriften nach § 64 Absatz 2 SHBeamVG. Das könnte im Einzelfall einer Rekrutierung dringend benötigten Personals entgegenstehen. Es kann sich aber auch bei diesem Personenkreis, z.B. im Schulbereich oder in der Verwaltung, im besonderen dienstlichen Interesse, z.B. zur Bewältigung der Flüchtlingssituation, der Bedarf ergeben, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten auf arbeitsvertraglicher Grundlage wieder zu beschäftigen. Daher wird auch hierfür die Möglichkeit geschaffen, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge abzusehen. Die

Neuregelung in Absatz 9 ist aber an restriktivere Voraussetzungen geknüpft und soll nur in Ausnahmesituationen Anwendung finden:

Die Regelung hat zum Ziel, Beamtinnen und Beamten, die bereits im Antragsruhestand sind, einen Anreiz zur Weiterarbeit auf arbeitsvertraglicher Grundlage zu bieten. Sie bezieht sich daher nur auf Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits im Ruhestand befinden und ist an enge Voraussetzungen gebunden:

- Sie gilt nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) im besonderen dienstlichen Interesse („Notfallsituation“) beim letzten Dienstherrn
- Eine Anrechnungsfreiheit erfolgt nur in Ausnahmefällen (Entscheidung durch das Finanzministerium, Antrag durch oberste Dienstbehörde)
- Die Versetzung in den Ruhestand muss vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam geworden sein.
- Die Regelung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die Befristung rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, aufgrund des akuten Personalbedarfs möglichen Hemmnissen für eine vorübergehende erneute Beschäftigung beim letzten Dienstherrn entgegenzuwirken. Im Übrigen wird hinsichtlich der Befristung auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.
- Die Gesamteinkünfte aus Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen sollen 115 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, nicht übersteigen. Das ist –anknüpfend an den bedarfsorientierten Bleibezuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandseintritts – bei der Entscheidung über das (teilweise) Ruhen der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

Im Übrigen verbleibt es bei der Versetzung in den Ruhestand nach § 36 LBG bei den bisherigen Anrechnungsmodalitäten. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bleibt es ausschließlich bei den bisherigen Anrechnungsmodalitäten; auf diese Fälle finden der neue Absatz 9 und die Änderung von Absatz 1 keine Anwendung.

Zu Artikel 3

Diese Maßnahme dient der Flexibilisierung der Arbeitszeit mit dem Schwerpunkt Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie kann aber auch in akuten Phasen mit erhöhtem Arbeitsaufkommen wie z.B. im Rahmen der Bewältigung der Flüchtlingssituation, unterstützend wirken, indem bereits durch die normative Arbeitszeitregelung klargestellt ist, dass am Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes ein höheres Zeitguthaben verbleiben darf als bisher, welches nicht verfällt: Bei einer vollbeschäftigten Beamtin oder einem vollbeschäftigten Beamten sind das 205 Stunden statt bisher 41 Stunden. Damit wird der höchstzulässige Rahmen erheblich erweitert. Die konkrete Anwendung ist nach den Gegebenheiten der jeweiligen Dienststellen durch Dienstvereinbarung nach § 57 MBG Schl.-H. auszugestalten, für die Landesbehörden in Kiel durch Änderung der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG Schl.-H. über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit.

Der Abbau des Zeitguthabens könnte auch in der Weise gestreckt werden, dass damit z.B. über einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren faktisch eine Arbeitszeitreduzierung um 2 Wochenstunden erreicht wird (41 Netto- Arbeitswochen x 2 Stunden x 2,5 Jahre = 205 Stunden) oder für ca. ein Jahr lang eine Reduzierung um 5 Wochenstunden. Die Regelung eröffnet damit Spielräume zur Arbeitszeitflexibilisierung, die durch Vereinbarungen „vor Ort“ ausgefüllt werden können.

Satz 5 stellt sicher, dass sich der Abbau, insbesondere eines höheren Zeitguthabens, in die dienstlichen Gegebenheiten (z.B. Bewältigung der Vertretungssituation in der Arbeitseinheit) einfügt.

Im sachlichen Zusammenhang mit der Änderung von § 2 AZVO wird dort ein neuer Satz 6 angefügt: Dieser bietet, dem Fürsorgeaspekt folgend, den rechtlichen Anknüpfungspunkt dafür, die Teilnahme an von der Dienststelle angebotenen Gesundheitspräventionsmaßnahmen in angemessenen Umfang mit einer Anrechnung auf die Arbeitszeit zu fördern. Als von der Dienststelle angeboten gelten auch solche Maßnahmen, die z.B. an einem Behördenstandort in Kooperation mit anderen Dienststellen organisiert werden. Die konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen von Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-H. oder einer Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG Schl.-H. zu regeln. Die Maßnahme ist

wegen des Fürsorgeaspekts im Rahmen des geltenden Tarifrechts auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragbar.

Artikel 4:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Zuschlag nach dem neuen § 9a SHBesG bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gewährt werden kann, bei denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben worden ist. Damit werden sie denjenigen gleichgestellt, bei denen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand erfolgt. Die Gewährung des Zuschlags ist in beiden Fällen frühestens ab Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.

Artikel 5:

Regelung des Inkrafttretens.

Beate Raudies
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW